

RS Vwgh 2003/9/17 2000/20/0382

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2003

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §6 Z2;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund des, bei Anwendung des § 6 Z 2 AsylG 1997 zugrundezulegenden Vorbringens des Asylwerbers - er werde durch Mitglieder einer Jugendorganisation, die in seiner Heimat (Nigeria) wegen der Benachteiligung bestimmter Regionen sowohl gegen die Regierung als auch gegen dort ansässige Ölgesellschaften kämpfe, verfolgt und werde, weil er Mitarbeiter einer Ölgesellschaft sei und bei der Polizei Anzeige gegen Mitglieder der Jugendorganisation erstattet habe, als Vertreter des Staates angesehen - und seinen darin enthaltenen Hinweisen auf politische Motive der ihm - seinen Behauptungen zufolge - drohenden Verfolgung durfte der unabhängige Bundesasylsenat nicht davon ausgehen, dass sich die behauptete Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat des Asylwerbers "offensichtlich" nicht auf die in Art. 1 Abschnitt A Z 2 FKonv genannten Gründe zurückführen ließe (vgl. zum politischen Hintergrund der gewalttätigen Auseinandersetzungen in den Ölfördergebieten des Niger-Deltas auch das E vom 31. Jänner 2002, Zl. 99/20/0372).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000200382.X01

Im RIS seit

17.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at